

Merkblatt für die Anlage von Vermögen des Mündels/Pfleglings

I. Allgemeines

Die Vermögenssorge des Vormunds ist in den §§ 1798 bis 1801 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt. Dabei wird auf die Vorschriften im Betreuungsrecht (§§ 1835 bis 1860 BGB) verwiesen. Auch für Pfleger finden diese Regelungen Anwendung. Es wird jedem Vormund und Pfleger empfohlen, sich mit diesen Vorschriften vertraut zu machen.

Der Vormund/Pfleger hat die Vermögenssorge zum Wohl des Mündels/Pfleglings unter Berücksichtigung der Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung und der wachsenden Bedürfnisse des Mündels/Pfleglings zu selbständigem und verantwortungsbewussten Handeln wahrzunehmen. Er ist verpflichtet, das Vermögen des Mündels/Pfleglings zu schützen und zu erhalten sowie vom eigenen Vermögen getrennt zu halten. Dabei ist das betroffene Vermögen in Verfügungs- und Anlagegeld aufzuteilen.

Verfügungsgeld ist gemäß §§ 1798 Absatz 2, 1839 Absatz 1 BGB das Geld, welches zur Bestreitung laufender Ausgaben des Mündels/Pfleglings (z. B. Lebensunterhalt, Kosten der Unterkunft) benötigt wird. Dieses ist auf einem Girokonto bereitzuhalten.

Anlagegeld ist Geld, welches nicht für den täglichen Bedarf und die kurzfristig anstehenden Ausgaben des Mündels/Pfleglings benötigt wird. Dieses Geld soll auf einem zur verzinslichen Anlage geeigneten Konto des Mündels/Pfleglings bei einem Kreditinstitut angelegt werden (§§ 1798 Absatz 2, 1841 BGB).

II. Anlagemöglichkeiten

Maßgeblich für die Auswahl der Anlageform sind die Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung, d. h. Aspekte wie die Höhe des zu verwaltenden Vermögens, der Anlagezeitraum, die Anlagerisiken, die Rendite und die Flexibilität der Anlage können ausschlaggebend sein. Im Vordergrund steht dabei stets das Wohl des Mündels/Pfleglings sowie der Schutz bzw. Erhalt des Vermögens – nicht dessen Vermehrung.

Der Mündel/Pflegling haben das Recht auf Beteiligung an den ihn betreffenden Angelegenheiten, soweit es nach seinem Entwicklungsstand angezeigt ist (§ 1790 Absatz 2 BGB). Demnach ist nach Möglichkeit auf Wünsche des Mündels/Pfleglings Rücksicht zu nehmen. Sollte der Mündel/Pflegling z. B. eine Investition in einen bestimmten Geschäftszweig ablehnen oder verlangen, so hat sich der Vormund/Pfleger damit auseinanderzusetzen.

Die Anlage von Geldern hat auf einem zur verzinslichen Anlage geeigneten Konto des Mündels/Pfleglings bei einem Kreditinstitut gemäß §§ 1798 Absatz 2, 1842 BGB zu erfolgen. Demnach muss das Kreditinstitut einer für die jeweilige Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehören, was in der Regel bei allen Großbanken, Volks- und Raiffeisenbanken und Sparkassen bei einem Vermögen bis zu 100.000 EUR der Fall ist. Einige Kreditinstitute verfügen auch über weitergehende Einlagensicherungen. Eine Beratung durch die Bank wird auf jeden Fall empfohlen.

Als sichere Anlageform gelten unter anderem:

- Konten bei Banken und Sparkassen, die über eine Einlagensicherung verfügen, in der Regel gehören hierzu Sparbücher, Tagesgeldkonten und Sparbriefe
- inländische Hypotheken, Grundschulden
- Bundeswertpapiere
- Bausparverträge deutscher Bausparkassen, die über eine Einlagensicherung verfügen
- Bundesanleihen, Bundesschatzanweisungen
- Bundes- und Kommunalobligationen

Die Eröffnung von Konten und Depots für den Mündel/Pflegling sowie die Hinterlegung von Wertpapieren sind dem Familiengericht gemäß §§ 1798 Absatz 2, 1846 BGB anzuzeigen. Die Anzeige hat insbesondere Angaben zur Höhe und Verzinsung der Anlage, ihrer Bestimmung als Anlage- oder Verfügungsgeld, Art, Umfang und Wert der depotverwahrten oder hinterlegten Wertpapiere sowie zur Sperrvereinbarung zu enthalten.

III. Familiengerichtliche Genehmigungen

Neben den bereits genannten Vermögensanlagen gibt es weitere, die jedoch der Genehmigungspflicht des Familiengerichts unterliegen, §§ 1799, 1848 BGB. Die Genehmigungspflicht gilt nicht für vom Gericht oder den Eltern „befreite“ Vormünder gemäß § 1801 BGB.

Zu diesen Anlageformen gehören unter anderem:

- Aktien, Fonds, Anleihen, Garantiefonds (risikobehaftet)
- Immobilienfonds (risikobehaftet)
- Renten-, Lebens- und Sterbegeldversicherungen

Wertpapiere im Sinne des § 1 Absatz 1 und 2 des Depotgesetzes sind grundsätzlich in die Einzel- oder Sammelverwahrung einer zuverlässigen Bank bzw. Sparkasse zu geben. Sonstige Wertpapiere sind in der Regel in einem Schließfach eines Kreditinstituts zu hinterlegen.

Jede Geldanlage kann, auch wenn sie familiengerichtlich genehmigt wurde (Gestattung), Schadenersatzansprüche des Mündels/Pfeglings gegenüber dem Vormund/Pfleger auslösen. Eine familiengerichtliche Genehmigung entbindet daher nicht von einer möglichen Haftung, kann sie allenfalls im Einzelfall begrenzen. Denn letztendlich entscheidet der Vormund/Pfleger, ob er von der Genehmigung gebraucht macht.

IV. Verfügungen über Geldanlagen, Kontensperrung

Das Anlagegeld des Mündels/Pfeglings ist unabhängig von der Anlageform durch „nicht befreite“ Vormünder/Pfleger mit der Bestimmung anzulegen, dass es zur Verfügung (Abhebung, Herausgabe) der Genehmigung des Familiengerichtes bedarf (sog. Sperrvermerk). Das gilt auch für Anlagekonten, die zum Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft/Pflegschaft bereits bestanden, sowie für die Anlage in Wertpapiere und deren Verwahrung in Schließfächern. (Eine Sperrvereinbarung gilt nicht für Verfügungsgelder auf Girokonten.)

Bei der Anlage der Barmittel (Anlagegeld), z. B. als Spareinlage/Festgeldanlage, Sparbrief etc., soll der Sperrvermerk lauten:

„Zur Abhebung (des Geldes) durch den Vormund/Pfleger ist die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich.“

Wertpapiere (Aktien, Pfandbriefe, Kommunalobligationen usw.) sind in die Depotverwahrung einer zuverlässigen Bank bzw. Sparkasse zu geben. Der Sperrvermerk soll lauten:

„Zur Verfügung über die Wertpapiere und über die Rechte aus dem Depotvertrag sowie über den Depotvertrag selbst, mit Ausnahme von Zinsen und Ausschüttungen, durch den Vormund/Pfleger ist die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich.“

Sofern ein Schließfach des Mündels/Pfeglings existiert, soll der Sperrvermerk wie folgt lauten:

„Die Öffnung des Schließfachs für Wertpapiere und die Herausgabe von auf Anordnung des Familiengerichts gemäß §§ 1798 Absatz 2, 1844 BGB hinterlegten Wertgegenständen darf nur mit Genehmigung des Familiengerichts erfolgen.“

Für Wertpapiere, die durch den Staat ausgegeben worden sind (z. B. Bundesschatzbriefe), kann statt der Depotverwahrung auch die Eintragung in das Bundesschuldenbuch beantragt werden. Der Sperrvermerk lautet hier:

„Über die Forderung kann der Vormund/Pfleger nur mit Genehmigung des Familiengerichts verfügen.“

Zum Nachweis der Verwahrung im vorgenannten Sinne ist dem Familiengericht ein Depotauszug bzw. eine Bundesschuldenbuchbestätigung vorzulegen.

Bitte veranlassen Sie die Eintragung der Sperrvereinbarung in die Unterlagen der Geldanlage bzw. bei der elektronischen Datenverarbeitung der Bank oder Sparkasse und legen Sie die in Ihren Händen befindlichen Sparurkunden (Sparbuch, Sparbrief, Sparzertifikat etc.) zur Eintragung eines Sperrvermerks nach § 1798 Absatz 2, § 1845 BGB der Bank vor.

Lassen Sie sich die Eintragung durch die betreffende Bank oder Sparkasse bestätigen und legen Sie dem Familiengericht einen entsprechenden Nachweis vor. Sie können hierzu das Formular „Nachweis der Sperrvereinbarung“ verwenden.